

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

M 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Änderung der §§ 114a, 120, 120a, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147, 150, 154a der Gewerbeordnung. S. 139.

(Nr. 4005.) Gesetz, betreffend die Änderung der §§ 114a, 120, 120a, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147, 150, 154a der Gewerbeordnung. Ges. 27. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrat und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

I. Der § 114a der Gewerbeordnung erhält die folgende Fassung:

§ 114a.

Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszeit vor schreiben und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen erlassen. In die Lohnbücher oder Arbeitszeit sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten einzutragen

1. der Zeitpunkt der Übertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Alltagsarbeit die Stückzahl,
2. die Lohnsätze,
3. die Weisungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten,
4. der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit,
5. der Lohnbeitrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge,
6. der Tag der Lohnzahlung.